



VOLVO ASSISTANCE

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN | CONDITIONS GÉNÉRALES D'ASSURANCE | CONDIZIONI GENERALI D'ASSICURAZIONE

TEL. +41 844 300 100



Inhaltsverzeichnis	Table de Matières	Indice	
1. Gegenstand der Versicherung	3	1. Oggetto dell'assicurazione	13
2. Versicherte Personen	3	2. Persone assicurate	13
3. Vertraglich geschützte Fahrzeuge	3	3. Veicoli protetti contrattualmente	13
4. Örtlicher Geltungsbereich	3	4. Campo di validità locale	13
5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	3	5. Inizio e durata della protezione assicurativa	13
6. Pflichten der versicherten Person im Schadenfall	3	6. Obblighi della persona assicurata in caso di sinistro	13
7. Folgen von Verletzung der Auskunft- und Verhaltenspflichten	4	7. Conseguenze della violazione degli obblighi d'informazione e di comportamento	14
8. Versicherungsleistungen	4	8. Prestazioni dell'assicurazione	14
8.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung	4	8.1 Assistenza panne / Rimorchio / Recupero	14
8.2 Mietwagen / Übernachtung / Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort	4	8.2 Veicolo a noleggio / Pernottamento / Proseguimento del viaggio o viaggio di ritorno al domicilio	14
8.3 Taxikosten	5	8.3 Spese per il taxi	15
8.4 Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland	5	8.4 Trasporto indietro del veicolo dall'estero	15
8.5 Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges	5	8.5 Presa in consegna del veicolo nuovamente idoneo alla circolazione	15
8.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland	5	8.6 Invio di ricambi all'estero	15
8.7 Benachrichtigungsservice	5	8.7 Servizio di comunicazione	15
9. Nicht versicherte Ereignisse / Ausschlüsse	5	9. Eventi non assicurati / Esclusioni	15
10. Reduzierte Leistungen	6	10. Prestazioni ridotte	16
11. Definitionen	6	11. Definizioni	16
12. Verjährung	6	12. Prescrizione	16
13. Gerichtsstand	6	13. Foro competente	16
1. Objet de l'assurance	8		
2. Personnes assurées	8		
3. Véhicules assurés par contrat	8		
4. Secteur géographique	8		
5. Début et durée de la couverture d'assurance	8		
6. Obligations de l'assuré en cas de sinistre	8		
7. Conséquences de violation des obligations de notification et règles de bonne conduite	9		
8. Prestations d'assurance	9		
8.1 Dépannage, remorquage, dégagement	9		
8.2 Voiture de location / hébergement / poursuite du voyage ou retour au domicile	9		
8.3 Frais de taxi	10		
8.4 Rapatriement du véhicule de l'étranger	10		
8.5 Récupération du véhicule réparé	10		
8.6 Envoi de pièces détachées à l'étranger	10		
8.7 Service d'information	10		
9. Evénements non assurés / exclusions	10		
10. Prestations réduites	11		
11. Définitions	11		
12. Prescription	11		
13. For judiciaire	11		

SOFORTHILFE

Pannenhilfe

Wenn Sie sich in der Schweiz befinden

Volvo Assistance-Zentrale

Tel. 0844 300 100

Fax 044 283 33 33

Wenn Sie sich im Ausland befinden

Volvo Assistance-Zentrale

Tel. +41 844 300 100

Fax +41 44 283 33 33

Anmeldung und Erledigung Ihres Schadenfalls

Für die Anmeldung und Erledigung Ihres Schadenfalls wenden Sie sich an die Volvo-Assistance, Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen oder an Ihre Volvo Vertretung.

Deckungsübersicht Assistance-Versicherung

Für Detailangaben vergleichen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die allein massgebend sind und deren Ziffernummer mit der Nummerierung der Deckungsübersicht übereinstimmt.

Assistanceleistungen für das Motorfahrzeug	Leistungen bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges infolge Panne, Unfall, Diebstahl Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten	1
Pannenhilfe vor Ort	unbegrenzt	8.1.1
Abschleppkosten	unbegrenzt	8.1.2
Bergungskosten	bis max. CHF 5000.–	8.1.4
Mietwagen	max. 3 Tage	8.2.1
Hotelübernachtung	bis 4 Übernachtungen, max. CHF 120.– pro Person/Nacht	8.2.2
Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort	max. CHF 1000.– pro Person und Ereignis	8.2.3
Taxikosten	max. CHF 100.– pro Ereignis	8.3
Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland	bis zum Zeitwert des versicherten Fahrzeuges	8.4
Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges	unbegrenzt	8.5
Speditionskosten von Ersatzteilen im Ausland	unbegrenzt	8.6

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Volvo Automobile (Schweiz) AG

Assistance Versicherungsbestimmungen:

1. Gegenstand der Versicherung

Die Volvo Assistance bietet Schutz und Mobilität. Sollte ein vertraglich geschütztes Fahrzeug durch eine Panne, Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten fahruntüchtig oder unbenutzbar sein, hilft die Volvo Assistance rasch und unkompliziert.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Lenker und die Insassen (maximal die gemäss dem Fahrzeugausweis erlaubte Anzahl Passagiere), welche mit dem vertraglich geschützten Fahrzeug unterwegs sind.

3. Vertraglich geschützte Fahrzeuge

Motorfahrzeuge (Neuwagen) der Marke Volvo bis 3500 kg Gesamtgewicht, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein mit Erstzulassungsdatum ab 1.7.2008 immatrikuliert sind und durch die Volvo Automobile (Schweiz) AG importiert wurden, sowie durch die Volvo Automobile (Schweiz) AG importierte Motorfahrzeuge der Marke Volvo bis 3500 kg Gesamtgewicht mit früherem Erstzulassungsdatum, sofern das betreffende Fahrzeug, nach einem, nach dem 1.7.2008, in einer Volvo Vertragswerkstatt durchgeführten Service, in den Genuss der Volvo Longlife Deckung gekommen ist.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten sowie in folgenden Staaten Europas: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (begrenzt auf einen 50 km Umkreis um Moskau, Sankt-Petersburg, Rostow am

Don, Togliatti und Perm), San Marino, Serbien, Slowakei, Spanien, Schweden, Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik, Türkei und Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung für Neuwagen beginnt am Tage der ersten Immatrikulation des Fahrzeuges und endet nach Ablauf von 3 Jahren (bis Modelljahr 2010) oder 5 Jahren (ab Modelljahr 2011) am letzten Tag um 24 Uhr. Die Volvo Longlife-Deckung beginnt am Tage des auf der Versicherungspolice aufgeführten Datums und endet nach Ablauf am letzten Tag um 24 Uhr.

6. Pflichten der versicherten Person im Schadenfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Volvo Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Volvo Assistance abtreten.
- 6.4 Um die Leistungen der Volvo Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Volvo Assistance-Zentrale informiert werden. Wenn die Volvo Assistance-Zentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Telefon: 0844 300 100 (Schweiz)
+41 844 300 100 (Ausland)

Fax: 044 283 33 33 (Schweiz)
+41 44 283 33 33 (Ausland)

Postadresse: Volvo Assistance, Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen

- 6.5 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der Volvo Assistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.
- 6.6 Folgende Dokumente müssen der Volvo Assistance eingereicht werden:
- Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Flug- / Fahrschein im Original
 - Polizeirapport

7. Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten
Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Volvo Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

8. Versicherungsleistungen
Die unter Ziffer 8.2 bis 8.7 beschriebenen Zusatzleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe gemäss Ziffer 8.1 durch die Volvo Assistance organisiert worden ist.

8.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

- 8.1.1 Organisation der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies am Ort des Ereignisses möglich ist, inklusive Übernahme der Kosten.
- 8.1.2 Im Falle einer Fahruntüchtigkeit, deren Ursachen nicht am Ort des Ereignisses zu beheben sind, organisiert die Volvo Assistance das Abschleppen des vertraglich geschützten Fahrzeugs (inklusive all-fälliger angekoppelter Anhänger oder Wohnwagen) zum nächstgelegenen Volvo Vertreter in der Schweiz bzw. eine für die Reparatur geeignete Garage im Ausland, sofern kein Volvo Vertreter in der Nähe ist.

- 8.1.3 Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Verschrottung sind nicht versichert.
- 8.1.4 Die Volvo Assistance organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des angekoppelten Anhängers oder des Wohnwagens nach einem Unfall bis maximal CHF 5000.-.

8.2 Mietwagen/Übernachtung/Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Die nachstehenden Leistungen sind nicht kumulierbar.

8.2.1 Mietwagen

Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die in der Schweiz oder im Ausland nicht am gleichen Tag behoben werden kann, organisiert Volvo Assistance einen Mietwagen, nach Möglichkeit einen Volvo gleicher Kategorie oder ein Fahrzeug der nächstgleichen verfügbaren Kategorie, während der Dauer der Reparatur bis

- maximal 3 Tage bei Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Panne oder eines Unfalls bzw.
- maximal 1 Tag bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit infolge versuchten Diebstahls, Vandalismus oder Feuer.

Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen.

Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

oder

8.2.2 Übernachtung

Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die nicht am gleichen Tag behoben werden kann, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance bis höchstens 4 Hotelübernachtungen bis maximal CHF 120.- pro versicherte Person/Nacht bei Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Panne oder eines Unfalls bzw. höchstens 1 Hotelübernachtung bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit infolge versuchten Diebstahls, Vandalismus oder Feuer.

oder

8.2.3 Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahr-

zeugs, die nicht am gleichen Tag behoben werden kann, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance

- bei Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Panne oder eines Unfalls, die Rückreise an den ständigen schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder zur Weiterreise zum nachweislichen, ursprünglichen Ziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn-Ticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) bis max. CHF 1000.– pro Person und Ereignis bzw.
- bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit infolge versuchten Diebstahls, Vandalismus oder Feuer, die Rückreise an den ständigen schweizerischen Wohnort der versicherten Person per Taxi, sofern der Ort des Ereignisses sich innerhalb einer Entfernung von nicht mehr als 80 km des Wohnortes der versicherten Person befindet oder die Rückreise an den ständigen schweizerischen Wohnort der versicherten Person per Bahn (1. Klasse), sofern der Ort des Ereignisses sich innerhalb einer Entfernung von mehr als 80 km des Wohnortes der versicherten Person befindet.

8.3 Taxikosten

Für erforderliche Taxikosten im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis steht pro Ereignis ein Betrag von maximal CHF 100.– zur Verfügung.

8.4 Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Wenn das Fahrzeug im Ausland nicht innert 3 Werktagen repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance den Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeugs inkl. Wohnwagen/Anhängers zum nächstgelegenen Volvo Vertreter am ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters inklusive allfälliger Unterbringungskosten (bis maximal CHF 150.–) des Fahrzeuges an einem sicheren Ort. Der Rücktransport erfolgt nur, wenn die Transportkosten tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis.

8.5 Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, bezahlt die Volvo Assistance einem Versicherten oder einem Beauftragten die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel (Bahnticket

1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges.

8.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn beim nächstgelegenen Volvo Vertreter oder in der geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

8.7 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Volvo Assistance Massnahmen gemäss Ziff. 8.1–8.6 organisiert wurden und die versicherte Person dadurch nicht mehr rechtzeitig am Bestimmungsort ankommen kann, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

9. Nicht versicherte Ereignisse / Ausschlüsse

9.1 Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- Durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen des Besitzers, des Fahrers oder eines Passagiers.
- Durch den Einbau von nicht zugelassenen Teilen oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Durch die Teilnahme an Motorsport Wettkämpfen, Trainings, Geschwindigkeits- oder Ausdauerests, Manövern oder ähnlichen Ereignissen (z.B. Sportfahrlehrgänge oder Schleuderkurse).
- Durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
- Durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.
- Elementarereignisse.
- Schäden, die auf die Intervention von staatlichen Behörden zurückzuführen sind.